

Frist zu Beibringung eines Ausweises über allfällig ergriffenen weitem Refurs an das Obergericht.

§. 9. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, beziehungsweise nach Eingang des obergerichtlichen Bescheides gibt das Bezirksgericht dem Zunftgerichte, insoweit dieß zu seinem Verhalte nöthig ist, Kenntniß.

§. 10. Wenn das Bezirksgericht gemäß §. 6 des Gesetzes sich von Amts wegen für inkompetent erklärt, so hat es, ehe es die Akten dem Zunftgerichte zuseudet, zu gewärtigen, ob gegen seinen Beschluß von den Parteien oder einer derselben rekurrirt werden werde, und zu diesem Behufe Frist mit angemessener Androhung anzusetzen.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht, jedem Bezirksgerichte für sich und für die ihm untergeordneten Zunftgerichte und Friedensrichterämter in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Nachachtung mitgetheilt, auch jedem Anwalte ein solches zugestellt und dem nächsten, von dem Obergerichte dem Großen Rathe zu erstattenden Rechenschaftsberichte mit dem Gesuche um Aufnahme in die offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen beigefügt werden.

---

## G e s e z

### betreffend die Thierarzneischule.

---

Der Große Rath,  
in der Absicht,  
die Thierarzneischule den Forderungen der Wissen-

schaft und den Bedürfnissen des Kantons entsprechend zu erweitern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Alljährlich werden an der Thierarzneischule folgende Lehrfächer in zwei Semestern vorgetragen:

Physik.

Chemie.

Botanik.

Naturgeschichte des Thierreichs.

Anatomie, vergleichende, pathologische, chirurgische.

Physiologie.

Diätetik.

Thierzucht.

Exterieur.

Allgemeine Pathologie und allgemeine Therapie.

Arzneimittellehre und Rezeptivkunst.

Spezielle Pathologie und Therapie.

Chirurgie, allgemeine, spezielle und operative.

Seuchenlehre.

Geburtshülfe.

Hufbeschlag.

Gerichtliche Thierheilkunde.

Klinik im Krankenstalle der Anstalt.

Ambulatorische Klinik.

§. 2. Behufs des klinischen Unterrichtes und der praktischen Anleitung im Hufbeschlag ist mit der Anstalt ein Thierspital und eine Beschlagschmiede verbunden.

§. 3. Der vollständige Unterrichtskurs umfaßt sechs Semester, auf welche der Unterricht in den verschiedenen Fächern durch den Unterrichtsplan in angemessener Stufenfolge vertheilt wird. Der regelmäßige Eintritt der Schüler findet je mit Beginn des Sommersemesters Statt. Am Schlusse eines jeden Semesters wird eine Prüfung abgehalten.

§. 4. Der Unterricht wird von zwei Hauptlehrern und den nöthigen Hilfslehrern ertheilt. Der eine Hauptlehrer übernimmt vorzugsweise die Beforgung des Thierspitals, den klinischen Unterricht in demselben und die spezielle Pathologie und Therapie; der andere Hauptlehrer ebenso die Anatomie und Physiologie. Jeder derselben ist zur Uebernahme von durchschnittlich achtzehn bis zwanzig wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Auch Privatdozenten können mit Bewilligung der Aufsichtskommission Vorträge an der Thierarzneischule halten.

§. 5. Die Lehrer werden mit Zuzug der Aufsichtskommission vom Erziehungsrathe gemäß den Bestimmungen der §§. 5 und 6 der Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. September 1831 gewählt.

§. 6. Der Thierarzneischule steht ein Direktor vor. Ihm liegt die Beaufsichtigung der Anstalt im Allgemeinen ob. Insbesondere hat er den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung, so wie das Betragen der Schüler in und außer der Anstalt zu überwachen und die Versammlungen der Lehrerschaft anzuordnen und zu leiten.

§. 7. Der Erziehungsrath wählt den Direktor aus

der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit.

§. 8. Von den beiden Hauptlehrern bezieht derjenige, welcher den klinischen Unterricht ertheilt, einen jährlichen Gehalt von 1200 Fr. nebst freier Wohnung und Garten, der Andere eine Besoldung von 1400 Fr. Für die Besoldung der Hülfslehrer im Verhältniß zur Stundenzahl wird ein jährlicher Kredit von 1800 Fr. und zur Befriedigung der übrigen Bedürfnisse der Anstalt, wie Ausbülfe bei der Anatomie, Wartung und Pflege der kranken Thiere, Anschaffungen für den Unterricht, Vermehrung der Bibliothek und Sammlungen u. s. w. ein solcher von 1000 Fr. angewiesen.

§. 9. Betreffend die Befugnisse des Erziehungsrathes, beziehungsweise des Regierungsrathes, einem Lehrer die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen oder demselben einen Vikar zu bestellen, oder endlich ihn in Ruhestand zu versetzen, finden die §§. 80 und 81, sowie hinsichtlich der Ausbezahlung der Besoldungen und des Nachgenusses des Einkommens von Seite der Familie eines verstorbenen Lehrers der §. 82 des Gesetzes betreffend die Kantonschule auch auf die Lehrer an der Thierarzneischule ihre Anwendung.

§. 10. Zur Bestreitung der Besoldungen und der angewiesenen Kredite wird die Summe von 3200 Fr. aus dem Viehscheinstempelfonde, das Uebrige aus der Staatskasse enthoben. Der Staat bestreitet überdies die Kosten für die Gebäulichkeiten der Anstalt.

§. 11. Um als Schüler in die Anstalt aufgenommen

zu werden, ist das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr und ein Zeugniß guter Sitten erforderlich. Ueberdies haben Kantonsbürger sich darüber auszuweisen, daß sie während drei Jahren eine Sekundarschule oder die Kantonschule besucht oder anderswo den einem dreijährigen Kurse in der Sekundarschule entsprechenden Unterricht erhalten haben. Jeder Eintretende hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen.

§. 12. Die Schüler bezahlen beim Eintritte eine Immatrikulationsgebühr von 8 Fr., ferner für jedes Semester ein Schulgeld von 12 Fr. und an die Sammlungen einen jährlichen Beitrag von 1 Fr. Die Immatrikulationsgebühr, so wie die eine Hälfte des Schulgeldes fällt in die Schulkasse, die andere Hälfte wird unter die betreffenden Lehrer nach Maßgabe der Stundenzahl vertheilt. Privatdozenten bestimmen das von den Schülern ihnen zu bezahlende Honorar, jedoch unter Genehmigung der Aufsichtskommission.

§. 13. Diejenigen Schüler der Thierarzneischule, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen, können innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement aufzustellenden Beschränkungen mit Vorwissen der Aufsichtskommission Unterrichtsstunden an der obern Industriefschule oder Vorlesungen an der Hochschule besuchen, ohne immatrikulirt zu sein. Sie bezahlen hiefür das gewöhnliche Honorar für die betreffenden Kollegien. Dagegen haben Studierende an der Hochschule dieselbe Berechtigung an der Thierarzneischule. Außer diesen können auch andere Personen unter Bewilligung der Aufsichtskommission einzelne

Vorlesungen ohne Immatrikulation gegen ein Honorar für die betreffenden Lehrer anhören.

§. 14. Die Aufsicht über die Anstalt ist einer Kommission von fünf Mitgliedern übertragen, welche vom Erziehungsrathe auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. In dieser Kommission soll wenigstens ein Mitglied des Erziehungsrathes und ein Mitglied des Gesundheitsrathes sich befinden.

§. 15. Die Aufsichtskommission sorgt im Allgemeinen für Vollziehung des Gesetzes und des Reglementes (§. 16), so wie der Beschlüsse des Erziehungsrathes betreffend diese Anstalt, und insbesondere wacht sie über den geregelten Gang des Unterrichtes, über die Pflichttreue der Lehrer und die Disziplin der Schüler. Ueber die Anstellung von Lehrern, sowohl Haupt- als Hilfslehrern, so wie über andere wichtigere Angelegenheiten der Schule gibt sie nach einer gemeinsamen Berathung mit der Lehrerschaft oder auf einen eingeholten schriftlichen Bericht derselben ihr Gutachten an den Erziehungsrath ab.

§. 16. Ueber den Unterrichtsplan und über Vertheilung der Lehrfächer unter die Hauptlehrer und die Hilfslehrer, über die Disziplin, die Ferien und die Prüfungen an der Anstalt, über Aufnahme und Entlassung der Schüler, über die Zulassung von Privatdozenten und die Bewilligung zum Anhören einzelner Fächer, über die Lehrerversammlungen, über die Benutzung des Thierospitales und der Beschlagschmiede, über die Verwendung des Kredites und die Führung der dießfälligen Rechnungen wird ein vom Erziehungsrathe auf das Gutachten der Aufsichtskommission zu

entwerfendes und vom Regierungsrathe zu genehmigendes Reglement die nähern Bestimmungen enthalten.

§. 17. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches dasjenige vom 13. Januar 1834 betreffend die Einrichtung der Thierarzneischule aufgehoben wird, tritt mit Ostern 1849 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 26. Brachmonat 1848.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. A. Escher.

Der zweite Sekretär,

Walder.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Freitags den 30. Brachmonat 1848.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. H. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

Sulzer.